

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hört auf den Namen

„Leef Blattwerk GmbH“.

2. Sitz der Gesellschaft ist Potsdam.

§2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Produktion von und der Handel mit Produkten aus Blättern und anderen biologisch abbaubaren und regenerativen Materialien. Im Allgemeinen, jedoch nicht ausschließlich, mit Tellern und Verpackungen aus Blattwerk, unter der Marke „Leef“ oder weiterer der Gesellschaft zustehender Marken.
2. Die Gesellschaft kann alle mit dem Gegenstand ihres Unternehmens in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehenden Geschäften betreiben. Sie kann sich im In- und Ausland an anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Geschäftsgegenstand beteiligen, solche Unternehmen erwerben oder gründen, sowie Zweigniederlassungen errichten.

§3

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 72.832,00EUR (in Worten: zweiundsiebzigtausendachthundertzweiunddreißig Euro).

§4

Mitberechtigung

1. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten im Sinne des § 18 Abs. 1 GmbHG ungeteilt zu, so sind diese verpflichtet, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft einen gemeinsamen Vertreter zur Ausübung ihrer Rechte aus dem Geschäftsanteil zu bestellen.
2. Gemeinsamer Vertreter kann nur eine Mitberechtigter, ein anderer Gesellschafter oder ein zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter aus rechts oder wirtschaftsberatenden Berufen sein.
3. Bis zur Bestellung eines gemeinsamen Vertreters ruhen die Stimmrechte aus dem Geschäftsanteil.

§5
Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§6
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

§7
Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Gesellschafterversammlung und die
2. Geschäftsführung.

§8
Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Alle oder einzelne Geschäftsführer können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Alleinvertretung ermächtigt und/oder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
3. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach den Vorschriften der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und ihrer Dienstverträge.
4. Die Gesellschafterversammlung kann durch Gesellschafterbeschluss eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aufstellen.
5. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit einen Katalog von Geschäften beschließen, die nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden sollen. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit die Neufassung, Erweiterung oder Ergänzung eines derartigen Katalogs zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen.
6. Die Geschäftsführer unterliegen jeweils einem Wettbewerbsverbot entsprechend der gesetzlichen Regelung sowie der Regelungen ihres jeweiligen Dienstvertrages. Einzelvertraglich geregelte Wettbewerbsverbote gehen im Fall von Widersprüchen, soweit gesetzlich zulässig, vor.

7. Die Geschäftsführer haben ggf. unter Mittwirkung eines Notars, unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs Ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen. Die Veränderungen sind von den betroffenen Gesellschaftern den Geschäftsführern schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis sind im Allgemeinen entsprechende Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.
8. Folgende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen:
 - der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Verträgen, die entweder für eine Zeit von über 3 Jahren abgeschlossen werden oder einen Gesamtwert (im Einzelfall oder kumuliert über die vereinbarte Vertragslaufzeit) von EUR 50.000,00 übersteigen.

§9

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Die Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, ist innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen nach Abschluss des Geschäftsjahres durchzuführen. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn (i) dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist, oder (ii) Gesellschafter, die zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals auf sich vereinigen, verlangen oder (iii) dies auf Grund gesetzlicher Bestimmungen nötig ist.
2. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den bzw. die Geschäftsführer, wobei jeder Geschäftsführer allein einberufungsberechtigt ist. Kommt die Geschäftsführer einem Einberufungsverlangen eines Gesellschafters gemäß vorstehendem Abs. 1 nicht nach, ist der betreffende Gesellschafter zu Einberufung berechtigt. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief, Telefax oder E-Mail an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen, soweit keine abweichende Form zwingend gesetzlich erforderlich ist. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf die gesetzliche Frist von einer (1) Woche abgekürzt werden. Bei der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung ist ferner ein Exemplar des Jahresabschlusses beizufügen. Der Fristlauf beginnt mit Absendung. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Im Falle einer Ergänzung der Tagesordnung muss zwischen deren Ankündigung und der Gesellschafterversammlung mindestens eine Frist von einer (1) Woche liegen.
3. Gesellschafterversammlungen sollen am Sitz der Gesellschaft abgehalten werden. Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Gesellschafterversammlung jedoch auch an jedem anderen Ort abgehalten werden.
4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 75 % der vorhandenen Stimmen anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Ist die Versammlung bei Eröffnung beschlussfähig, so ist unverzüglich eine neue Versammlung unter Beachtung der

in § 9 Ziffer 2 festgelegten Formvorschriften mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf Höhe des anwesenden bzw. vertretenen Stammkapitals beschließen kann. Auf diese Folge ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.

5. In Gesellschafterversammlungen können sich Gesellschafter durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe vertreten oder begleiten lassen. Vollmachten von Vertretern müssen in Textform erteilt sein und vorliegen bei der Gesellschaft.

§10

Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Willensbildung der Gesellschaft geschieht durch Gesellschafterbeschluss. Die Gesellschafter können in allen Angelegenheiten der Gesellschaft Beschlüsse fassen.
2. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können - vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Formvorschriften – Beschlüsse auch im Umlauf- und/oder Sternverfahren, z.B. schriftlich, durch Telefax, E-Mail sowie mündlich oder fernmündlich, virtuell oder per Videokonferenz sowie durch eine Kombination dieser Kommunikationsmedien, erfolgen, wenn sich alle Gesellschafter ohne ausdrücklichen Widerspruch an diesem Verfahren beteiligen.
3. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigungen geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
4. Soweit über Gesellschaftsbeschlüsse keine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über Gesellschafterbeschlüsse ein Protokoll anzufertigen, unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb seiner Gesellschaftsversammlung, schriftlich, in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder nicht schriftlich gefasst werden. Das Protokoll hat den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmenabgaben anzugeben. Das Protokoll ist im Falle einer Gesellschaftsversammlung von einem von der Gesellschaftsversammlung zu wählenden Vorsitzenden der Gesellschaftsversammlung zu unterzeichnen, wobei hier die elektronische Form gemäß § 126a BGB ausreichend ist. Die Gesellschafter erhalten Abschriften des Protokolls, sofern außerhalb von Gesellschaftsversammlungen keine schriftliche Beschlussfassung erfolgt, haben die Gesellschafter das Protokoll bei der nächsten Gesellschaftsversammlung zu genehmigen. Die Erstellung und die Genehmigung des Protokolls erfolgen nur zu Beweis Zwecken und sind keine Voraussetzungen für die Wirksamkeit gefasster Beschlüsse.
5. Eine Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem (1) Monat nach Beschlussfassung zu erfolgen, nach Ablauf der Ausschlussfrist ist eine Anfechtung ausgeschlossen.
6. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, d.h. mindestens 50% der abgegebenen Stimmen plus eine (1) Stimme gefasst, es sein denn, das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag schreiben eine andere Mehrheit vor. Hiervon ausgenommen

sind nachfolgend genannte Maßnahmen, die einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen - soweit nicht gesetzlich ein höheres Zustimmungserfordernis gilt - bedürfen:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Gewinnverwendung;
- b) Änderungen des Gesellschaftsvertrages und der Gesellschaft, insbesondere Kapitalmaßnahmen;
- c) jede Form der Umwandlung der Gesellschaft;
- d) Maßnahmen, die die wesentlichen Grundlagen des Geschäftsmodells der Gesellschaft betreffen;
- e) Liquidation und Auflösung der Gesellschaft sowie
- f) alle Maßnahmen, bei denen der Gesellschaftsvertrag dies an einer Stelle ausdrücklich vorsieht.

Je 1,00 Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme, Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Ergibt sich bei einem Beschlussgegenstand eine Stimmengleichheit, so ist der Beschlussantrag abgelehnt. Über diesen Beschlussgegenstand kann in der darauffolgenden Gesellschaftsversammlung erneut abgestimmt werden.

7. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt, ist ein Gesellschafter nur dann, aber auch immer dann von der Stimmabgabe ausgeschlossen, wenn darüber Beschluss zu fassen ist.
 - a) ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist;
 - b) ob die Gesellschaft einen Anspruch gegen ihn geltend machen soll;
 - c) ob ihm beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Amt oder eine Befugnis entzogen werden soll; oder
 - d) ob sein Geschäftsanteil eingezogen oder bei Vorliegen der Einziehungsvoraussetzungen über diesen anderweitig verfügt werden soll.
8. Die Aufgaben der Gesellschafterversammlung betreffend die Wahrnehmung von Rechten gegenüber der Geschäftsführung gemäß § 47 Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 8 GmbH-Gesetz und die hiermit verbundenen Annexkompetenzen obliegen der Gesellschafterversammlung der Leef Holding UG (haftungsbeschränkt) (die „GV LH“), solange diese alleinige Gesellschafterin der Gesellschaft ist. Diese kann diesen Aufgaben auch einem besonderen Vertreter übertragen, der beruflich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet sein muss.
9. Der gemäß vorstehendem Absatz der GV LH übertragene Aufgabenkreis umfasst danach insbesondere, aber nicht ausschließlich:
 - (i) Beschlüsse über die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, auch aus wichtigem Grund, deren Entlastung, die Befreiung der Geschäftsführer von einer Verbindlichkeit gegenüber der Gesellschaft oder die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber einem Geschäftsführer sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen mit oder gegen die Geschäftsführer;
 - (ii) Angelegenheiten der Geschäftsführung, insbesondere die Erteilung oder Versagung zustimmungspflichtiger Geschäfte und das Weisungsrecht der Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung;
 - (iii) Geschäftsführungsmaßnahmen oder Beschlussfassungen, bei denen Interessenkonflikte im Verhältnis der Geschäftsführer und der Gesellschaft oder

gegenüber der Leef Holding oder zwischen der Gesellschaft und der Leef Holding UG (haftungsbeschränkt) bestehen oder entstehen können.

§11

Jahresabschluss, Lagebericht

1. Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf eines Geschäftsjahres unter Beachtung § 42 a GmbHG den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie- soweit erforderlich- den Lagebericht sowie den Konzernabschluss für das vergangene Geschäftsjahr gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen und so bald wie möglich einen von der Gesellschaftsversammlung bestimmten Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
2. Soweit nicht gesetzlich erforderlich, kann die Gesellschaft auf die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und/oder den Konzernabschluss verzichten.
3. Die gesetzlichen Vorschriften über die Pflichtprüfung finden auf die freiwillige Abschlussprüfung entsprechende Anwendung.
4. Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss und - soweit erforderlich - den Lagebericht sowie, soweit erforderlich, den Konzernabschluss zusammen mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Ausstellung des Jahresabschlusses oder, soweit erforderlich, nach Eingang des Prüfungsberichts und spätestens innerhalb der gesetzlichen Fristen zusammen mit den Vorschlägen der Geschäftsführung zur Gewinnverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.
5. Über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließen die Gesellschafter in der einjährigen ordentlichen Gesellschafterversammlung.

§12

Ergebnisverwendung, Leistungsverkehr mit Gesellschaftern

1. Über die Verwendung ausschüttungsfähiger Gewinne entscheidet die Gesellschafterversammlung durch Beschluss.
2. An Gewinnausschüttungen nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile teil.
3. Den Organen der Gesellschaft ist es untersagt, einem Gesellschafter oder einer ihm nahestehenden Person unangemessene Vorteile irgendwelcher Art, vertragsmäßig oder durch einseitige Handlung zuzuwenden oder die Gewährung solcher Vorteile stillschweigend zuzulassen. Bei sämtlichen Rechtsgeschäften, Vorgängen und Maßnahmen zwischen der Gesellschaft einerseits und den Gesellschaftern oder einzelnen Gesellschaftern oder Ihnen nahestehenden Personen andererseits hat der Leistungsverkehr nach den steuerlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung zu erfolgen.
4. Durch Verletzung dieser Bestimmung verursachte Vorteile hat der Begünstigte der Gesellschaft zu erstatten. Ist er nicht Gesellschafter und kann Erstattung von ihm nicht beansprucht werden, so ist der ihm nahestehende Gesellschafter zum Wertausgleich

verpflichtet. Die Gesellschaft ist insoweit auch zur Aufrechnung gegen künftige Gewinnansprüche berechtigt.

§13

Übertragung von Geschäftsanteilen

1. Jede vollständige oder teilweise entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung, Belastung oder Verpfändung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles, sowie jede Einräumung einer Unterbeteiligung oder von Treuhandberechtigungen an diesem, die nicht unter § 13 Ziffer 4 fallen, ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung wirksam. Veräußerungs- und erwerbswillige Gesellschafter sind stimmberechtigt.
2. Auf die Zustimmung besteht kein Anspruch.
3. Rechte und/oder Pflichten nach dieser Satzung können nicht getrennt vom Stimmrecht übertragen, abgetreten oder belastet werden.
4. Über die Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen entscheidet die Gesellschafterversammlung. Teilungs- und zusammenlegungswillige Gesellschafter sind stimmberechtigt.

§ 14

Kündigung

1. Ein Gesellschafter kann die Gesellschaft nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft.
2. Kündigt ein Gesellschafter, ist sein Anteil gemäß § 15 einzuziehen.
3. Die verbleibenden Gesellschafter können mit einer Mehrheit von mehr als 2/3 der abgegebenen Stimmen binnen sechs Monaten nach Eingang einer Kündigung die Auflösung der Gesellschaft beschließen
4. Die Kündigung erfolgt per Einschreiben an die Geschäftsführung, die die übrigen Gesellschafter unverzüglich hiervon zu unterrichten hat. Für die Wirksamkeit der Kündigung ist der Tag der Zustellung maßgeblich.

§ 15

Einziehung und Abtretung

1. Die Einziehung eines Geschäftsanteiles eines Gesellschafters oder von Teilen hiervon ist mit dessen Zustimmung zulässig.
2. Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters oder von Teilen hiervon ist ohne dessen Zustimmung nur zulässig, wenn
 - (a) dies in diesem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich vorgesehen ist und die Voraussetzungen der betreffenden Bestimmung einschließlich eines ergänzenden Gesellschafterbeschlusses vorliegen;

- (b) der Gesellschafter ohne die gemäß diesem Gesellschaftsvertrag erforderliche Zustimmung über einen Geschäftsanteil verfügt;
 - (c) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von vier Wochen, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird;
 - (d) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;
 - (e) wenn sonst in seiner Person ein anderer wichtiger Grund gegeben ist, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt;
 - (f) der Gesellschafter dem Wettbewerbsverbot des Gesetzes oder dieses Gesellschaftsvertrages zuwiderhandelt oder
 - (g) der betreffende Gesellschafter aufgrund einer zwischen den Gesellschaftern geschlossenen schuldrechtlichen Vereinbarung zur Duldung der Einziehung verpflichtet ist und/oder in dieser schuldrechtlichen Vereinbarung weitere wichtige Gründe bestimmt worden sind, die zur zwangsweisen Einziehung berechtigen, sofern in dieser schuldrechtlichen Vereinbarung ausdrücklich auf diese Satzungsregelung verwiesen wird.
3. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung innerhalb von 2 Monaten nach Eintritt des die Einziehung rechtfertigenden Grundes beschließen, dass der Anteil von der Gesellschaft unter Beachtung der § 30 bis 33 GmbHG erworben oder auf eine oder mehrere von ihr benannte Personen übertragen wird. Im Falle der Zwangsvollstreckung in einen Geschäftsanteil kann die Einziehung auf den Teil eines Geschäftsanteils beschränkt werden, dessen Wert zur Befriedigung des Gläubigers ausreicht. Soweit die Gesellschafterversammlung statt der Einziehung der Geschäftsanteile deren Abtretung an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person verlangt, gelten die Bestimmungen gemäß § 15 Ziffer 5 bis 12 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung für die abzutretenden Geschäftsanteile von dem Erwerber des Geschäftsanteils ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters übernommen werden kann und die Gesellschaft in diesem Fall für die Erfüllung wie ein Bürge haftet. Im Zeitraum zwischen dem Beschluss der Gesellschafterversammlung gemäß Satz 1 und Wirksamwerden der Übertragung ruhen die Stimmrechte aus den betreffenden Geschäftsanteilen.
4. Die Einziehung nach § 15 Ziffer 2, § 15 Ziffer 3 und § 16 wird durch die Geschäftsführung erklärt und bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung. In den Fällen der vorstehenden § 15 Ziff. 2, § 15 Ziffer 3 und § 16 hat der betreffende Gesellschafter oder dessen Rechtsnachfolger kein Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung. Die Einziehung wird mit Zugang der Mitteilung beim betroffenen Gesellschafter unabhängig von der teilweisen oder vollständigen Zahlung der Abfindungsvergütung wirksam; sämtliche Mitgliedschaftsrechte enden in diesem Zeitpunkt.
5. Die Einziehung und die zu ersetzende Abtretung der Geschäftsanteile erfolgt gegen Gewährung einer Abfindung. Die Höhe der Abfindung besteht
- (a) in den Fällen der § 15 Ziffer 1 in dem gemäß Einziehungsbeschluss festgesetzten Betrag;

- (b) in den Fällen der § 15 Ziffer 2 lit. (a) bis (f) aus 50 % des Verkehrswertes der eingezogenen Geschäftsanteile;
- (c) in den Fällen der Kündigung durch den Gesellschafter nach § 14 Ziffer 2 sowie der Einziehung gemäß und § 16 aus 100 % des Verkehrswertes der eingezogenen Geschäftsanteile.

Können sich die Parteien nicht auf den Verkehrswert der Geschäftsstelle einigen, ist dieser nach den Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW S 1) zu bestimmen.

6. Sollte im Einzelnen rechtskräftig festgestellt werden, dass diese Regelung über die Einziehungsverfügung unwirksam ist, so ist die niedrigste noch zulässige Einziehungsvergütung zu gewähren.
7. Maßgeblicher Berechnungszeitpunkt ist jeweils, falls das Ausscheiden zum Ende des Geschäftsjahres erfolgt, der Ausscheidensstichtag, andernfalls der Schluss des vergangenen Geschäftsjahres.
8. Änderungen von Jahrschlüssen der Gesellschaft nach dem für die Ermittlung der Einziehungsvergütung maßgeblichen Zeitpunkt durch steuerliche Außenprüfungen oder aus anderen Gründen (mit Ausnahme der erfolgreichen Anfechtung eines die Feststellung eines Jahresabschlusses betreffenden Gesellschafterbeschlusses) haben keine Auswirkung auf die Höhe der Verfügung.
9. Die Einziehungsvergütung ist in drei gleichen Teilebeträgen zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist sechs Monate nach Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung der Gesellschaft zahlbar. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrages zur Zahlung fällig. Im Fall der Verpflichtung eines Dritten zur Zahlung der Einziehungsverfügung auf Grundlage vorstehender § 15 Ziffer 3 sind die folgenden zwei Teilbeträge zur Zahlung fällig, soweit nicht mit dem Dritten einvernehmlich eine frühere Fälligkeit vereinbart wird.
10. Das jeweils ausstehende Abfindungsguthaben ist vom Zeitpunkt der Fälligkeit jährlich mit 2 % über dem jeweiligen EURIBOR zu verzinsen. Eine Sicherheitsleistung kann verlangt werden. Eine vorzeitige ganze oder teilweise Tilgung des Abfindungsguthabens ist jederzeit ohne Vorfälligkeitsentschädigung gestattet.
11. Soweit und solange Zahlungen gegen § 30 Abs. 1 GmbHG verstoßen würden oder die Liquidität der Gesellschaft nicht unerheblich beeinträchtigt würde, gelten Zahlungen auf den Hauptbetrag als zum vereinbarten Satz verzinslich gestundet, Zinszahlungen als unverzinslich gestundet.
12. Streitigkeiten über die Höhe der nach Maßgabe dieser Bestimmungen zu ermittelnden Einziehungsvergütung werden von einem durch das Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. zu benennenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter, der auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme entsprechend den Bestimmungen der § 91 ff. ZPO zu befinden hat, für alle Beteiligten endgültig entschieden.

§ 16
Nachfolge im Todesfall

Im Falle des Ablebens eines Gesellschafters sollen seine Erben bzw. Die bezüglich seines Geschäftsanteils bestimmten Vermächtnisnehmer nicht an der Gesellschaft beteiligt bleiben.

Alle Gesellschafter sind verpflichtet, binnen 3 Monaten entweder die Einziehung des betreffenden Anteils oder die Zwangsabtretung jeweils entspr. § 15 zu beschließen. Bis zu einem entspr. Beschluss ruhen alle Rechte aus dem Geschäftsanteil mit Ausnahme des Teilnahme- und Auskunftsrechts.

§ 17
Wettbewerbsverbot

1. Die Gesellschafter unterliegen für die Dauer ihrer Gesellschafterstellung sowie für 12 Monate ab ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft einem Wettbewerbsverbot gegenüber der Gesellschaft auf dem Gebiet des Unternehmensgegenstands der Gesellschaft.
2. Falls und soweit die Gesellschafter entgegen Ziffer 1 auf dem Gebiet des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft gem. § 2 zur Gesellschaft in Wettbewerb treten, richten sich die Rechtsfolgen nach § 61 HGB.
3. Die Gesellschafterversammlung kann Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilen, erweitern, einschränken oder aufheben und/oder beschließen, ob und in welcher Höhe eine angemessene Vergütung an die Gesellschaft zu zahlen ist.

Satzungsbescheinigung nach § 54 II 1 GmbHG

Ich bescheinige hiermit, dass der vorstehende vollständige Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der Leef Blattwerk GmbH mit dem Beschluss in meiner Urkunde vom 9. Mai 2025 - UVZ-Nr. S 1435/2025 - übereinstimmt und den derzeit gültigen Wortlaut dieses Gesellschaftsvertrages wiedergibt.

Potsdam, den 13. Mai 2025



Dr. Strack, Notarin



Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Potsdam, den 16.05.2025

Dr. Miriam Strack, Notarin